

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines - Anwendungsbereich

I. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Eisen Knorr GmbH gelten im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung für alle Erklärungen sowie vertraglichen und sonstigen Handlungen und Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen.

II. Persönlicher Anwendungsbereich (Unternehmer - Verbraucher)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden sowohl gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) als auch gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) Anwendung, es sei denn, es wird nach Unternehmen und Verbrauchern unterschieden.

III. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Eisen Knorr GmbH gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Andere Bedingungen als diese, insbesondere Einkaufsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, selbst wenn Eisen Knorr ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis derartiger abweichender Bedingungen die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos veranlasst hat. Enthalten Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden vergleichbare Abwehrklauseln und treffen Eisen Knorr und der Kunde keine individuelle Vereinbarung, ob und welche Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sollen, so werden nur diejenigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beider Teile insoweit Vertragsbestandteil, als sie übereinstimmen. Sofern solche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gilt allgemeines Gesetzesrecht.

IV. Schriftformerfordernis, Zugang von Erklärungen

Die Änderungen aller Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Automatisch erzeugte Empfangsbestätigungen (z. B. e-mail oder Fax) beweisen nicht den Zugang einer Erklärung an Eisen Knorr GmbH.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

I. Grundsätze

Die in den Preislisten, Prospekten, Katalogen, Verkaufsunterlagen und sonstigen allgemeinen Informationen sowie im Internet enthaltenen Angaben von Eisen Knorr sind stets freibleibend und unverbindlich, d. h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen, es sei denn, derartige Angaben werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Angaben in Zeichnungen, Abbildungen, Plänen, technischen Datenblättern, Gewichts-, Maß-, Farb- und Struktur- sowie Leistungsbeschreibungen, Bedienungsanleitungen etc. sind nur annähernd, d. h. im Rahmen angemessener und branchenüblicher Toleranzen, maßgeblich und auch nur dann, wenn Eisen Knorr GmbH für derartige Angaben verantwortlich ist, es sei denn, dass sie durch gesonderte Erklärung von Eisen Knorr GmbH als verbindlich bestätigt werden. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des für den Kunden Zumutbaren vorbehalten und berechtigen den Kunden zu keiner Reklamation.

II. Auftragserteilung

Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Aufträge werden für Eisen Knorr GmbH erst bindend, wenn Sie von Eisen Knorr GmbH innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung von Eisen Knorr GmbH schriftlich bestätigt werden. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.

III. Elektronische Bestellung

Bestellt der Kunde die Ware auf elektronischem Wege, wird Eisen Knorr GmbH den Zugang der Bestellung innerhalb angemessener Frist bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, es sei denn, die Zugangsbestätigung wird von Eisen Knorr GmbH mit der Annahmeerklärung verbunden.

IV. Liefervorbehalt

Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der Firma Eisen Knorr GmbH. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung von Eisen Knorr GmbH innerhalb angemessener Frist informiert. Eine etwaige, vom Kunden bereits geleistete Gegenleistung/Zahlung wird von der Firma Eisen Knorr GmbH in diesem Falle innerhalb angemessener Frist an den Kunden zurückerstattet.

§ 3 Zahlungsbedingungen

I. Grundsätze

Sofern sich aus dem Vertrag oder der Rechnung nichts anderes ergibt, ist der Kunde verpflichtet, nach Erhalt der Ware innerhalb von zehn Tagen den Kaufpreis zu zahlen. Soweit der vereinbarte oder der sich aus Satz 1 ergebende Zahlungstermin überschritten wurde, tritt ohne weitere Mahnung Verzug ein, wenn es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt. Im Verhältnis zu einem Verbraucher gilt dies nur dann, wenn dieser in der Rechnung hierauf gesondert hingewiesen worden ist.

Jedwede Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Eisen Knorr GmbH über den Betrag verfügen kann. Ein Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten und schriftlichen Vereinbarung. Eisen Knorr GmbH ist berechtigt, auch im Falle anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Eisen Knorr GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

II. Verzug

Bei Zahlungsverzug, Vermögensverfall, Zahlungseinstellung, drohender oder bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder wenn Eisen Knorr GmbH Umstände bekannt werden, welche ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, ist Eisen Knorr GmbH berechtigt, sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen. In den Fällen des Satz 1 ist Eisen Knorr GmbH berechtigt, für weitere geschuldete Lieferungen und Leistungen Vorkasse oder Sicherheit zu verlangen und/oder bei Verträgen mit Unternehmern ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten bzw. bei Verträgen mit Verbrauchern nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. In den Fällen des Satz 1 ist Eisen Knorr GmbH weiter berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung ein Leistungsverweigerungsrecht/Zurückbehaltungsrecht auszuüben, gegenüber Unternehmer ohne vorherige Ankündigung, gegenüber Verbrauchern nur nach vorheriger Ankündigung. Ist Eisen Knorr GmbH hiernach von allen Liefer- und Leistungsverpflichtungen freigestellt, dauert dieses Leistungsverweigerungsrecht/Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Forderungen und Ausgleich sämtlicher, der Firma Eisen Knorr GmbH entstandenen Schäden, insbesondere Verzugschäden, an.

Im Falle des Vertragsrücktritts ist Eisen Knorr GmbH berechtigt, vom Kunden Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, ferner dem Kunden die Weiterveräußerung zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Kunden zurückzuholen; zu diesem Zweck ist Eisen Knorr GmbH berechtigt, das Firmen bzw. Betriebsgrundstück des Kunden und die sich dort befindlichen Räumlichkeiten sowie die Baustelle zu betreten und die Ware von dort abzuholen und abzutransportieren.

III. Verbraucher

Die in der Ziffer II. genannten Rechtsfolgen kann der Kunde, wenn es sich bei diesem um einen Verbraucher handelt, durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden, wenn es sich um eine Sicherheit handelt, welche auch in einem zivilgerichtlichen Verfahren als taugliche Sicherheitsleistung anerkannt wird.

IV. Gesetzliche Folgen des Zahlungsverzuges

Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug und dessen Rechtsfolgen bleiben im übrigen von den obigen Vorschriften unberührt.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

I. Grundsatz

Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum der Firma Eisen Knorr GmbH (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die Eisen Knorr GmbH im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen sowie dann, wenn der Kunde ausdrücklich diese bestimmte Ware bezahlt hat.

II. Be- und Verarbeitung

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu be- und verarbeiten. In diesen Fällen erfolgt die Be- und Verarbeitung für Eisen Knorr GmbH als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne Eisen Knorr GmbH zu verpflichten. Die be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer I.

III. Miteigentum an der Vorbehaltsware

Bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden oder durch Dritte, steht Eisen Knorr das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum der Eisen Knorr GmbH durch Verbindung, Vermischung und Verarbeitung, so überträgt der Kunde an Eisen Knorr bereits jetzt die diesem zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt diese unentgeltlich für Eisen Knorr GmbH. Die hiernach begründeten Miteigentumsrechte von Eisen Knorr GmbH gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer I.

IV. Forderungsabtretung bei Verbindung mit einem Grundstück

Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die Forderungen, die dieser aus diesem Grunde gegen einen Dritten hat, in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, an Eisen Knorr GmbH ab. Die Firma Eisen Knorr GmbH nimmt hiermit diese Abtretung an.

V. Verfügung über die Vorbehaltsware

Der Kunde ist widerüflich berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und solange der Kunde sich nicht in Zahlungsverzug befindet, weiter zu veräußern. Dieses Weiterveräußerungsrecht setzt voraus, dass sich der Kunde das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern VI. und VII. auf Eisen Knorr GmbH übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung in diesem Sinne gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- oder Werklieferungsverträgen. Eine Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind dem Kunden ebenfalls untersagt.

VI. Abtretung

Wird die Vorbehaltsware - gleich in welchem Zustand - vom Kunden veräußert oder auf eine andere Weise verwertet, so tritt der Kunde hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen von Eisen Knorr GmbH aus Lieferungen und Leistungen die ihm aus dieser Veräußerung oder sonstigen Verwertung entstehenden Forderungen (auch wenn es sich um eine Pauschalvergütung handelt) gegen dessen Vertragspartner, in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, mit allen Nebenrechten, auch den Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek, an Eisen Knorr GmbH ab. Die Firma Eisen Knorr GmbH nimmt hiermit diese Abtretung an. Die abgetretenen Forderungen dienen in dem selben Umfang zur Sicherung aller Ansprüche von Eisen Knorr GmbH wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer I.

Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird an Eisen Knorr GmbH die Forderung an der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen Eisen Knorr GmbH Miteigentumsanteile gemäß Ziffer III. erworben hat, wird an Eisen Knorr GmbH ein, dem Miteigentumsanteil von Eisen Knorr GmbH entsprechender, Teil der Forderung abgetreten. Die Firma Knorr GmbH nimmt hiermit diese Abtretung an.

VII. Einzugsermächtigung

Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung für Rechnung der Firma Eisen Knorr GmbH einzuziehen und über die durch die Einziehung erlangten Beträge zu verfügen, solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Eisen Knorr GmbH nachkommt. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder liegt ein Fall des § 3 Ziffer II Satz 1 vor, so ist Eisen Knorr GmbH jederzeit berechtigt, diese Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die Abtretung dem Vertragspartner des Kunden anzuzeigen und Zahlung an sich zu verlangen. Auf Verlangen von Eisen Knorr GmbH ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Dritten bekannt zu geben und Eisen Knorr GmbH die zur Geltendmachung von deren Ansprüchen gegen den Dritten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, an denen der Kunde kein Zurückbehaltungsrecht besitzt. Die Auskunftspflicht des Kunden erstreckt sich mindestens auf die Adressen von dessen Vertragspartnern und deren genauen Anschriften und Firmenbezeichnungen. Die Pflicht zur Aushändigung von Unterlagen umfasst sämtliche relevanten Vertragsunterlagen und Schriftverkehr des Kunden mit dessen Vertragspartnern sowie die genaue Bezeichnung aller offenen Forderungen und deren Höhe gegenüber den Vertragspartnern und die von diesen hiergegen etwaig erhobenen Einwendungen, soweit letztere dem Kunden bekannt sind.

VIII. Freigabeanspruch

Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um zehn Prozent oder der geschätzte Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um 50 Prozent, so ist Eisen Knorr GmbH auf Verlangen des Kunden zur Freigabe bzw. Rückübertragung von Sicherheiten nach Wahl von Eisen Knorr GmbH verpflichtet.

IX. Rechtsbeeinträchtigung durch Dritte

Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung der Rechte von Eisen Knorr GmbH ist diese vom Kunden unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde hat Eisen Knorr GmbH alle Einkünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von Eisen Knorr GmbH erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Vollstreckungsorgane sowie Dritte sind vom Kunden auf die bestehenden Rechte von Eisen Knorr GmbH hinzuweisen.

X. Warenrücknahme

Bei erheblichem vertragswidrigen Verhalten des Kunden und in den Fällen des § 3 Ziffer II Satz 1 ist Eisen Knorr GmbH zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Kunde unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zur Herausgabe sowie dazu verpflichtet, Eisen Knorr GmbH und deren Vertretern das Betreten des Firmen- bzw. Betriebsgrundstücks des Kunden und der sich dort befindlichen Räumlichkeiten sowie der Baustelle zu gestatten. Die Rücknahme der Vorbehaltsware durch Eisen Knorr GmbH gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Alle durch die Rücknahme entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

§ 5 Gefährübergang

I. Verträge mit Unternehmern

- Bei Verträgen mit Unternehmern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, sobald die Ware an die Güterabfertigung der Versandstation bzw. die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.
- Ist vereinbart, dass der Kunde die Ware abholt, so geht abweichend von Ziffer 1. die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung und deren Anzeige gegenüber dem Kunden auf diesen über.
- Die Regelungen in den Ziffern 1. und 2. gelten entsprechend auch im Falle von Teillieferungen/Teilleistungen.

II. Verträge mit Verbrauchern

Bei Verträgen mit Verbrauchern geht die Gefahr mit Übergabe der Sache auf den Kunden über, und zwar auch beim Versandungskauf.

III. Annahmeverzug

Der Übergabe im Sinne der Ziffern I. und II. steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 6 Lieferung und Leistung

I. Teillieferungen

Eisen Knorr GmbH ist zu Teilleistungen/Teillieferungen berechtigt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

II. Liefer- und Leistungsfristen

Die von Eisen Knorr GmbH genannten Termine und Fristen sind Circa-Fristen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Hat der Kunde für die Lieferung oder Leistung erforderliche Mitwirkungspflichten und/oder Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig erfüllt, ohne dass dies von Eisen Knorr GmbH zu vertreten ist, ist Eisen Knorr GmbH berechtigt, vereinbarte Liefertermine angemessen anzupassen. Fordert der Kunde eine Lieferung oder Leistung früher an, als zu vor vereinbart, besteht keine Verpflichtung auf Seiten Eisen Knorr GmbH, vor einem vereinbarten Liefertermin zu leisten.

III. Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine

1. Liefer- und Leistungsfristen beginnen grundsätzlich mit Vertragsschluss.
2. Für die Einhaltung der Liefertermine ist - sofern nichts anderes vereinbart ist - der Zeitpunkt der Übergabe oder der Zeitpunkt der Absendung der Ware ab Werk bzw. Lager maßgebend. Wenn die Ware, ohne dass dies von Eisen Knorr GmbH zu vertreten ist, nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Liefertermine mit Meldung der Versandbereitschaft durch Eisen Knorr GmbH als eingehalten.

IV. Hindernde Umstände

Soweit von Eisen Knorr GmbH nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Liefer- und Leistungspflichten erschweren, verzögern oder vorübergehend unmöglich machen, ist die Knorr GmbH berechtigt, die Lieferung/Teillieferung und/oder Leistung/Teilleistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

Soweit von Eisen Knorr GmbH nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Liefer- und/oder Leistungspflichten dauernd unmöglich machen, ist Eisen Knorr GmbH berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

V. Rücktritt des Kunden

Leistet Eisen Knorr GmbH nicht rechtzeitig, und ist dies von Eisen Knorr GmbH zu vertreten, so kann der Kunde den Rücktritt erklären, wenn dieser Eisen Knorr GmbH eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Beide Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Handelt es sich beim Kunden um einen Unternehmer, ist dieser nur dann zum Rücktritt berechtigt, falls die von Eisen Knorr GmbH zu vertretende Behinderung länger als einen Monat andauert, es sei denn, die Einhaltung dieser Frist wäre für den Unternehmer unzumutbar. Eine behauptete Unzumutbarkeit ist vom Unternehmer zu beweisen.

VI. Annahmeverzug

Beim Annahmeverzug des Kunden ist Eisen Knorr GmbH berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist den Vertragsrücktritt zu erklären und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Angemessene Mehraufwendungen ab Eintritt des Annahmeverzuges und durch einen Annahmeverzug entstandene Schäden, auch vor Ablauf der Nachfrist, gehen zu Lasten des Kunden. Mehraufwendungen sind auch Kosten des Versands oder - nach Wahl von Eisen Knorr GmbH - der Lagerung, wenn der Kunde sich mit der vereinbarungsgemäßen Abholung in Verzug befindet.

Als Annahmeverzug gilt auch, wenn der Kunde nicht dafür Sorge getragen hat, dass ihn die Lieferung oder Leistung - rechtzeitig oder überhaupt - erreichen kann bzw. dass eine Lieferung oder Leistung innerhalb angemessener Frist entladen werden kann.

§ 7 Gewährleistung

I. Untersuchungs- und Rügepflicht

Die Gewährleistungsrechte des Unternehmers setzen voraus, dass dieser Mängel im Rahmen seiner gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit im Sinne des § 377 HGB unverzüglich nach Entdeckung, bei erkennbaren Mängeln spätestens sieben Tage nach Ablieferung der Ware, in jedem Falle aber vor Verarbeitung und Einbau, schriftlich gegenüber Eisen Knorr GmbH anzeigt. An beanstandeter Ware steht Eisen Knorr GmbH und dessen Lieferanten das Recht zur Besichtigung, Prüfung und Vornahme von Versuchen zu.

Die Gewährleistungsrechte des Verbrauchers setzen voraus, dass dieser offensichtliche Mängel spätestens zwei Wochen nach Ablieferung der Ware, in jedem Falle aber vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich gegenüber Eisen Knorr GmbH anzeigt. An beanstandeter Ware des Verbrauchers stehen Eisen Knorr GmbH und dessen Lieferanten das Recht zur Besichtigung, Prüfung und Vornahme von Versuchen zu.

Bei einer Verarbeitung oder einem Einbau in Kenntnis der Beanstandung erlischt jeglicher Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzanspruch des Kunden, es sei denn, Eisen Knorr GmbH hat den Mangel bei der Lieferung arglistig verschwiegen oder die Abwesenheit eines Mangels arglistig zugesichert.

II. Nacherfüllung

Sofern die von Eisen Knorr GmbH gelieferte Ware mit Sachmängeln behaftet ist, ist der Kunde innerhalb der geltenden Gewährleistungsfrist nach dessen Wahl berechtigt, Nacherfüllung, d. h. die Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache, zu verlangen. Bei Verträgen mit Unternehmern steht dieses Wahlrecht Eisen Knorr GmbH zu.

Eisen Knorr GmbH kann die vom Verbraucher gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Lehnt Eisen Knorr GmbH die vom Verbraucher gewählte Art der Nacherfüllung aus diesem Grunde ab, beschränkt sich der Anspruch des Kunden auf die andere Art der Nacherfüllung. Für Ersatzlieferungen haftet Eisen Knorr GmbH in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.

Im Falle der Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, nach Wahl von Eisen Knorr GmbH die mangelhafte Sache zurückzugeben oder diese nach Absprache auf Kosten von Eisen Knorr GmbH zu entsorgen.

III. Aufwendungen bei Nacherfüllung

Im Falle eines berechtigten Nacherfüllungsanspruchs ist Eisen Knorr GmbH verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Nacherfüllungskosten, die dadurch entstehen, dass die Nacherfüllung an einem anderen Ort als den vertraglichen Erfüllungsort zu erfolgen hat, gehen zu Lasten des Kunden.

IV. Weitergehende Rechte des Kunden

Weitergehende Rechte des Kunden bei Mängeln können sich aus dem Gesetz ergeben, soweit nachfolgend, insbesondere in § 8 nichts anderes geregelt ist.

V. Rücktritt durch einen Unternehmer

Steht dem Unternehmer ein Rücktrittsrecht zu oder hat er eine Frist gesetzt, nach deren Ablauf ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, so ist Eisen Knorr GmbH berechtigt, dem Unternehmer eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der er den Rücktritt erklären kann; nach Ablauf der gesetzten Frist erlischt das Rücktrittsrecht des Unternehmers.

VI. Gewährleistungsausschluss

Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Fälle fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung und Lagerung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise, insbesondere Benutzung- und Pflege- sowie Bedienungsanleitungen.

Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Maßungen, Farbtönen etc. gelten im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen als vereinbart und zulässig. Dies gilt auch für den Zuschnitt und die Bearbeitung. Soweit Lieferanten von Eisen Knorr GmbH hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware branchenübliche Toleranz beanspruchen, so gelten diese zusätzlich zu der vorgenannten Beschaffenheitsvereinbarung auch für die Verträge mit dem Kunden als vereinbart. Ist der Kunde Unternehmer und weicht die Sache in ihrer Beschaffenheit von dem ab, was nach besonderen öffentlichen Äußerungen von Eisen Knorr GmbH oder von Dritten, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache zu erwarten war, so liegt nur dann ein Sachmangel vor, wenn diese Äußerungen ausdrücklich zum Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen den Parteien gemacht wurden.

Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist Eisen Knorr GmbH, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, falls der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, erhält der Kunde von Eisen Knorr GmbH keine Garantien. Hiervon unberührt bleiben etwaige Herstellergarantien, welche im Umfang der Herstellergarantie dem Kunden zugute kommen.

VII. Verjährung

1. Sachmängelansprüche von Unternehmen verjähren innerhalb von 12 Monaten, es sei denn, dass Eisen Knorr GmbH Vorsatz oder Arglist trifft. Die Frist beginnt nach Gefahrübergang.
2. Sachmängelansprüche von Verbrauchern verjähren in 24 Monaten nach Gefahrübergang bei neuen beweglichen Sachen und in 12 Monaten nach Gefahrübergang bei gebrauchten beweglichen Sachen.
3. Soweit gemäß den §§ 478 und 479 BGB Rückgriffsmöglichkeiten des Kunden zwingend eröffnet werden, bleiben diese von den Regelungen in den Ziffern 1. und 2. unberührt. Soweit Eisen Knorr GmbH vom Kunden in Rückgriff genommen wird, ist Eisen Knorr GmbH nur verpflichtet, diejenigen Ansprüche zu erfüllen, die der Kunde gegenüber dessen Vertragspartner zwingend gemäß den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung sämtlicher Einwendungen, Einreden und Ausschlussfristen erfüllen musste.

VIII. Schadenersatz

Für Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit sich aus § 8 nichts anderes ergibt.

§ 8 Haftung

I. Für Schäden haftet Eisen Knorr GmbH

1. insoweit eine grob fahrlässige Pflichtverletzung durch Eisen Knorr GmbH oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vorliegt, sowie, wenn Eisen Knorr GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen hat;
2. insoweit eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch Eisen Knorr GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht;
3. insoweit Ansprüche auf einer von Eisen Knorr GmbH übernommenen Garantie beruhen;
4. insoweit eine Haftung von Eisen Knorr GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz besteht;
5. insoweit Eisen Knorr GmbH eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zu verantworten hat. Bei wesentlichen Vertragspflichten handelt es sich um solche, durch die dem Vertragspartner solche Rechte weggenommen oder eingeschränkt werden würden, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat sowie um solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

II. Haftungsbegrenzung

Eine Haftung auf Schadenersatz über die Ziffer I. hinaus ist ausgeschlossen. Desweiteren ist die Haftung von Eisen Knorr GmbH bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Eisen Knorr GmbH oder durch dessen Erfüllungsgehilfen auf den Ersatz des vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt.

III. Persönliche Haftung

Soweit die Haftung von Eisen Knorr GmbH gemäß den Ziffern I. und II. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine etwaige persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Eisen Knorr GmbH.

IV. Anzeige von Schäden

Schäden, die Eisen Knorr GmbH gegenüber geltend gemacht werden, sind nach Erkennen, wenn es sich beim Vertragspartner um einen Unternehmer handelt, unverzüglich, wenn es sich beim Vertragspartner um einen Verbraucher handelt, spätestens innerhalb von einer Woche, bei Gefahr im Verzuge unverzüglich, anzuzeigen und dabei - soweit möglich und zumutbar - schriftlich zu dokumentieren. Schäden, welche aus einer nicht erfolgten oder nicht rechtzeitigen Anzeige entstehen oder sich aus diesem Grunde erhöhen, sind von Eisen Knorr GmbH nicht zu vertreten.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

I. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Kunde darf mit Gegenforderungen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur aus dem einzelnen Vertragsverhältnis zu. Der Kunde ist mit einer Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Eisen Knorr GmbH einverstanden.

II. Datenschutz

Im Rahmen und in den Grenzen bestehenden datenschutzrechtlicher Vorschriften ist Eisen Knorr GmbH berechtigt, personenbezogene Daten eines Kunden zu verarbeiten und zu speichern.

III. Elektronische Bestellung

Wird die Ware von einem Kunden auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von Eisen Knorr GmbH gespeichert und dem Kunden der Eingang der Bestellung bestätigt (Zugangsbestätigung, vgl. § 2 Ziffer II). Nach erfolgter Bestellung und dessen Annahme durch Eisen Knorr GmbH werden dem Kunden auch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf elektronischem Wege zugesandt.

IV. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Eisen Knorr GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der UN-Konvention über den internationalen Kauf und Verkauf von Waren (CISG).

V. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Unternehmer für alle Lieferungen und Leistungen sowie für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag einschließlich Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen, ist der Geschäftssitz von Eisen Knorr GmbH. Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist der Geschäftssitz von Eisen Knorr GmbH.

VI. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Geschäftssitz von Eisen Knorr GmbH oder - nach Wahl von Eisen Knorr GmbH - auch der Geschäfts- oder Wohnsitz des Kunden für alle sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen Allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

VII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die ungültigen Teile durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem vertraglichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen. Können sich die Parteien nicht einigen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige gesetzliche Bestimmung, welche dem Sinn und Zweck der (teilweise) unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Alternative Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, aufrufbar unter <http://ec.europa.eu/odr>. Wir sind bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen.

Eisen Knorr GmbH
Pressather Straße 41 - 49
92637 Weiden i. d. OPf.

Knorr Profi-Einkauf GmbH & Co. KG
Am Forst 6
92637 Weiden i. d. OPf